

## Entscheidungsanmerkung

### Zum Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks

**1. Der Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks bedarf keiner umfassenden rechtlichen Begründung. Die Erklärung muss den zugrundeliegenden Sachverhalt allenfalls so weit darstellen, dass der Beschenkte ihn von anderen Geschehnissen unterscheiden, die Einhaltung der in § 532 BGB vorgesehenen Jahresfrist beurteilen und im Umkehrschluss erkennen kann, welche gegebenenfalls anderen Vorfälle der Schenker nicht zum Anlass für die Erklärung des Widerrufs genommen hat.**

**2. Der Widerruf einer Schenkung gemäß § 530 BGB setzt objektiv eine Verfehlung des Beschenkten von gewisser Schwere voraus. Darüber hinaus muss die Verfehlung auch in subjektiver Hinsicht Ausdruck einer Gesinnung des Beschenkten sein, die in erheblichem Maße die Dankbarkeit vermissen lässt, die der Schenker erwarten kann.**

**3. Die Prüfung der subjektiven Seite setzt dabei in der Regel auch eine Auseinandersetzung mit den emotionalen Aspekten des dem Widerruf zugrundeliegenden Geschehens voraus. Hierfür kann auch von Bedeutung sein, ob der Beschenkte im Affekt gehandelt hat oder ob sich sein Verhalten als geplantes, wiederholt auftretendes, von einer grundlegenden Antipathie geprägtes Vorgehen darstellt. (Amtliche Leitsätze)**

BGB §§ 530 Abs. 1, 531 Abs. 1

BGH, Urt. v. 22.10.2019 – X ZR 48/17 (OLG Frankfurt a.M., LG Darmstadt)<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Der Widerruf von Schenkungen wird in der Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen von den meisten Studenten vermutlich eher stiefmütterlich behandelt. Dabei weist diese Thematik auch für die spätere praktische Tätigkeit eine hohe Relevanz auf.<sup>2</sup> Die hier vorgestellte Entscheidung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Definition des „groben Undanks“ und soll zum Anlass genommen werden, Studierende mit den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufs einer Schenkung vertraut machen.

### II. Sachverhalt (leicht verkürzte Darstellung)

Der BGH-Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger (Eltern) übertrugen – notariell beurkundet – dem Beklagten (Sohn) am 28.7.1994 mehrere Grundstücke und Grundstücksanteile im Wert von insgesamt ca. 1,5 Mio. €.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abgedruckt in NJW-RR 2020, 179 ff. und online abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=X%20ZR%2048/17&nr=101978> (22.3.2020).

<sup>2</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 25.3.2014 – X ZR 94/12; BGH, Urt. v. 4.12.2001 – X ZR 167/99; BGH, Urt. v. 11.7.2000 – X ZR 89/98.

Darunter befand sich auch ein Miteigentumsanteil an einem Hofgrundstück. An einer Wohnung im zweiten Stock des Hauses auf dem besagten Hofgrundstück behielten sich die Kläger ein lebenslanges Wohnungsrecht vor. Im Zuge der Übereignung verpflichtete sich der Beklagte zu Ausgleichszahlungen in Höhe von 400.000 € an seine Geschwister, die zwei oder drei Jahre nach dem Tod des längstlebenden Elternteils zu zahlen sind.

In den darauffolgenden Jahren kam es zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche am 7.11.2006 zu einer verbalen und körperlichen Auseinandersetzung führten. Aufgrund der Vorfälle erklärten die Kläger am 15. und 16.11. desselben Jahres schriftlich den Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks. Die von den Klägern begehrte Rückübertragung des Eigentums an den Grundstücken wollte der Beklagte nicht akzeptieren, hilfsweise machte er geltend, dass jedenfalls von ihm erbrachte Aufwendungen bereicherungsrechtlich mindernd anzurechnen sind.

Die Klage blieb in erster Instanz vor dem LG Darmstadt erfolglos.<sup>3</sup> Das OLG Frankfurt als Berufungsgericht verurteilte den Beklagten jedoch antragsgemäß,<sup>4</sup> woraufhin sich der Beklagte mit der Revision an den BGH wandte.

### III. Entscheidungsgründe

Der BGH hat im Ergebnis entschieden, dass die Revision Erfolg hat. Das angefochtene Urteil wurde aufgehoben und – mangels Entscheidungsreife – zur erneuten Verhandlung an das OLG Frankfurt zurückverwiesen. Zur Begründung der Entscheidung führt der BGH im Wesentlichen aus:

#### 1. Vorliegen einer Schenkung

Aufgrund einer unentgeltlichen<sup>5</sup> Wertdifferenz von 1,1 Mio. € (Differenz aus dem Wert der erhaltenen Grundstücke i.H.v. 1,5 Mio. € und der an die Geschwister noch zu leistenden Ausgleichszahlung i.H.v. 400.000 €) liegt eine (gemischte<sup>6</sup>) Schenkung vor. Grund hierfür sei nach Ansicht des BGH die widerlegbare Vermutung eines Schenkungswillens bei objektivem Überwiegen des Wertes der Leistung und parteilicher Einigung über die Unentgeltlichkeit der Wertdifferenz.<sup>7</sup>

An der Unentgeltlichkeit änderten selbst eingeräumte Nießbrauchsrechte und ein den Klägern eingeräumtes Wohnungsrecht nichts, da diese keine Leistung des Beklagten darstellten, sondern von Anfang an wertmindernd auf die zugewendeten Grundstücke und Grundstücksteile anzurechnen seien.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> LG Darmstadt, Urt. v. 18.6.2010 – 13 O 553/07.

<sup>4</sup> OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.4.2017 – 13 U 118/10.

<sup>5</sup> Zum Merkmal der Unentgeltlichkeit einer Zuwendung: Eine Zuwendung ist im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB dann unentgeltlich, wenn sie unabhängig von einer Gegenleistung erfolgt, BGH NJW 1982, 436; BGH NJW 2009, 2737.

<sup>6</sup> Zum Begriff der gemischten Schenkung: diese liegt dann vor, wenn ein einheitlicher Vertrag vorliegt, bei dem der Wert der Leistung des einen dem Wert der Leistung des anderen nur zu einem Teil entspricht, wobei die Parteien dies wissen und wollen, BGH NJW 02, 3165.

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 22.10.2019 – X ZR 48/17, Rn. 12 ff.

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 22.10.2019 – X ZR 48/17, Rn. 17.

Im Übrigen – so der BGH weiter – seien die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausgleichszahlungsansprüche zugrunde zu legen ist. Bei deren Fälligkeit, d.h. nach dem Tod der Kläger, seien die dingliche Belastungen indes bereits erlöschen, sodass dem Beklagten der volle Wert der Grundstücke zu Gute komme.

## 2. Wirksamer Widerruf

Der Umstand, dass in den am 15. und 16.11.2006 verfassten Schreiben nicht auf die Vorfälle am 7.11.2006 Bezug genommen wird, stehe einem wirksamen Widerruf nicht entgegen. Ebenso unerheblich sei der Umstand, dass keine Erklärung dergestalt erfolgte, warum der Vorfall am 7.11.2006 auch die Klägerin zu 2. zum Widerruf berechtige. Begründet wird dies damit, dass § 531 Abs. 1 BGB keine umfassende Begründung des Widerrufs fordere. Der Beschenkte müsse allenfalls den zugrundeliegenden Sachverhalt erfassen, ihn von anderen Geschehnissen unterscheiden und die gem. § 532 BGB vorgesehene Jahresfrist erkennen können.<sup>9</sup>

## 3. Grober Undank des Beschenkten

Nach Ansicht des BGH habe das Berufungsgericht bei der körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beklagten und dem „in den Schwitzkasten genommenen“ Kläger zu 1 die Voraussetzung des groben Undanks rechtsfehlerhaft bejaht. Es sei zwar zutreffend festgestellt worden, dass objektiv eine Verfehlung von gewisser Schwere vorliege, jedoch müsse auch in subjektiver Hinsicht geprüft werden, ob die Gesinnung des Beschenkten in erheblichem Maße Dankbarkeit vermissen lässt. Hierbei hätte das Berufungsgericht die näheren Umstände, die zur Schenkung geführt haben, einbeziehen müssen. Weiterhin müsse hinreichend gewürdigt werden, in welcher persönlichen Beziehung Schenker und Beschenkter stehen.<sup>10</sup> Das Berufungsgericht habe hierbei außer Acht gelassen, dass die Parteien auf demselben Grundstück wohnen, die Notwendigkeit begründen, durch beiderseitige Rücksichtnahme ein gedeihliches Zusammenleben zu ermöglichen. Insbesondere im Fall eines Streits seien die emotionalen Aspekte des dem Widerruf zugrundeliegenden Ereignisses zu untersuchen. Hierbei könne insbesondere auch von Bedeutung sein, ob der Beschenkte im Affekt gehandelt hat oder sein Verhalten geplant und wiederholt auftrat.<sup>11</sup>

## IV. Würdigung und Fazit

### 1. Würdigung

Grundsätzlich gilt: Schenkungen sind unwiderruflich. Umso genauer sollte man sich daher der Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahmvorschrift des § 530 BGB zuwenden. Aber wie hoch liegt nun die Hürde des groben Undanks?

Grober Undank muss einer schweren Verfehlung des Beschenkten zu entnehmen sein.<sup>12</sup> Eine schwere Verfehlung ist immer dann anzunehmen, wenn der Beschenkte, der zu einer von Dankbarkeit geprägten Rücksichtnahme auf die Belange des Schenkers, die dieser erwarten kann, verpflichtet ist und dieser Erwartung in nicht mehr hinnehmbarer Weise nicht genügt.<sup>13</sup> Der BGH hält dabei an seiner rechtlich überzeugenden Ansicht fest, dass dies sowohl durch eine Würdigung der objektiven als auch der subjektiven Umstände festgestellt werden muss.<sup>14</sup> Demnach führt nicht schon ein objektiv undankbares Verhalten zum wirksamen Widerruf einer Schenkung. Dies scheint schon deshalb gerechtfertigt, weil der Schenker den Beschenkten ansonsten jederzeit zu einem objektiv undankbaren Verhalten bewegen könnte und somit quasi einseitig den Widerruf herbeiführen könnte. Eine vom Schenker ausgehende Rückforderung ist jedoch im Gesetz nur im Falle der Verarmung des Schenkers gem. § 528 BGB vorgesehen.

Kommt das Berufungsgericht vorliegend nach den weiter zu treffenden Feststellungen zum Ergebnis eines wirksamen Widerrufs, so muss es sich mit den Rechtsfolgen dessen auseinandersetzen. Folge eines wirksamen Widerrufs sind bereicherungsrechtliche Ansprüche des Schenkers gem. §§ 812 ff. BGB.<sup>15</sup> Infolgedessen wird näher zu erörtern sein, ob der Beklagte aufgrund etwaiger Aufwendungen gem. § 818 Abs. 3 BGB (teilweise) entreichert ist.

### 2. Fazit

Die vorliegende Entscheidung eignet sich hervorragend für bereicherungsrechtliche Klausuren. Sie bietet einen Einstieg über das Schenkungsrecht, der für so manchen Studenten ein exotischer Klausuraufhänger sein mag. Dabei kann der Klausurersteller jedoch zu bereicherungsrechtlichen Standardproblemen führen.

Für die Praxis ergibt sich aus dieser Entscheidung, dass Beschenkte aufgrund der hohen Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des „groben Undanks“ nicht allzu schnell befürchten müssen, dass ein wirksamer Widerruf der Schenkung droht. Für den (potentiellen) Schenker gilt daher: um „auf Nummer sicher zu gehen“, ist dringend zu einer Schenkung unter Vorbehalt der Rückforderung zu raten.<sup>16</sup>

*Ref. iur. Theresa Anna Fuchs-Greil, Passau*

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 22.10.2019 – X ZR 48/17, Rn. 25 unter Verweis auf *Chiusi*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2013, § 531 Rn. 2.

<sup>10</sup> BGH, Urt. v. 22.10.2019 – X ZR 48/17, Rn. 30 f.

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. 22.10.2019 – X ZR 48/17, Rn. 32.

<sup>12</sup> *Weidenkaff*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 78. Aufl. 2019, § 530 Rn. 6 ff., nennt beispielhaft folgende Einzelfälle, bei denen eine schwere Verfehlung vorliegt: Bedrohung des Lebens, körperliche Misshandlung, grundlose Strafanzeige.

<sup>13</sup> *Weidenkaff* (Fn. 12), § 530 Rn. 5.

<sup>14</sup> Vgl. zuvor bereits BGHZ 145, 35 (38); BGH FamRZ 2006, 196; BGH NJW 2014, 3021 ff.

<sup>15</sup> BGH NJW-RR 1988, 584 (585 m.w.N.).

<sup>16</sup> Ein Überblick dazu findet sich bei

<https://www.christopherriedel.de/uploads/news/id8/Schenkungen.pdf> (22.3.2020).